

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2022/2a



10. Januar 2022

- Bekanntmachung von Vermessungsarbeiten entsprechend dem § 45-Vorarbeiten – des Saarländischen Straßengesetzes (SStrG) auf Grundstücken im Bereich der Landstraße L 165, OD Lauterbach - Ludweiler

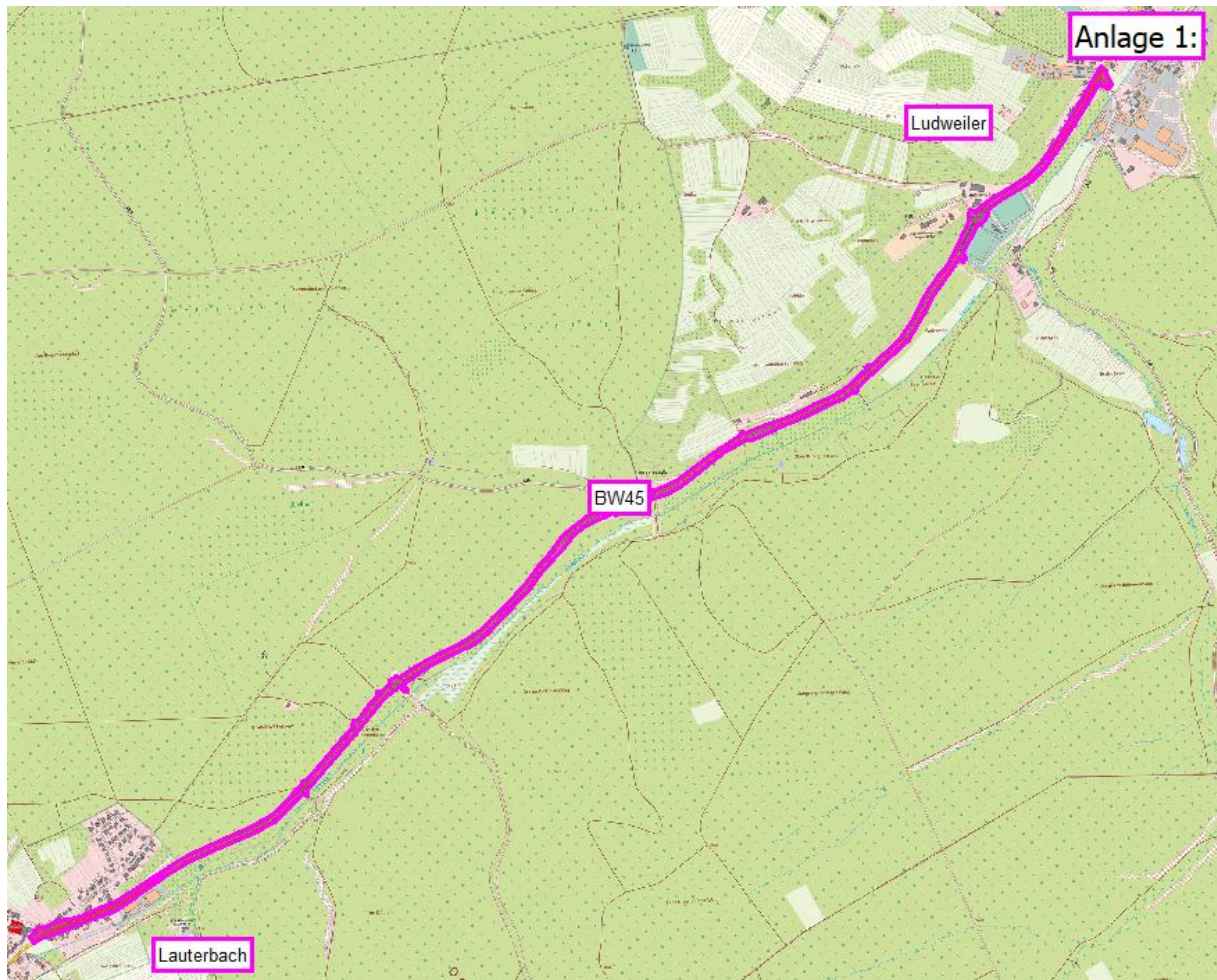
Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

Bekanntmachung von Vermessungsarbeiten entsprechend dem § 45 - Vorarbeiten - des Saarländischen Straßengesetzes (SStrG) auf Grundstücken im Bereich der Landstraße L 165, OD Lauterbach – Ludweiler.

Die Straßenbauverwaltung des Saarlandes beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, eine Sanierung der Landstraße 165 zwischen Lauterbach und Ludweiler durchzuführen. Um dieses Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, Vermessungsarbeiten durchzuführen. Der hierfür erforderliche Vermessungsumfang ist im nachfolgenden Lageplan gekennzeichnet.



mit Genehmigung des LVGL Kontr.-Nr.: Z-10/13

In der Gemarkung Lauterbach 5330:

Flur 2

Flurstücke	39/5	39/11	40/8	40/10	41/3	42/3
	43/1	43/4	44/1	44/3	44/4	44/6
	45/2	45/5	45/6	45/7	45/8	45/9
	46/1	46/4	46/5	46/7	46/9	47/1
	47/2	49/2	49/3	49/4	49/5	49/6
	49/7	50/1	50/2	50/3	51/1	51/2
	52/1	52/2	58/22	58/33	58/35	58/36
	59/2	59/4	59/5	59/7	59/8	59/9
	60/1	60/3	60/7	60/9	60/15	60/19
	60/21	60/22	60/24	63/3	65/2	65/6
	65/7	65/11	65/12	65/15	65/18	65/20
	65/21	65/26	65/27	65/29	89/1	90
	91/2	92/1	93/1	94/1	94/2	120/5
	250/36	250/37	250/39	250/40	250/45	250/47
	250/48	250/49	250/56	629/49	638/65	844/58

Flur 9

Flurstücke	7/1	8/1	9/1	10/1	11/1
	11/3	12/1	13/1	14/2	15/2
	21/2	24/2	25/1	27/1	36/2
	37/3				

Flur 11

Flurstücke	13/11	13/21	13/22	13/27	13/34
	13/35	13/39	13/41	13/42	13/43
	13/44	13/45	13/72	13/73	13/74
	13/75	13/76	13/77	13/78	13/79
	56/13	63/13			

In der Gemarkung Ludweiler 5340:

Flur 6

Flurstücke	147/44	166/8	166/9	166/14	166/15	166/16
	166/18	166/19	166/20	168/15	168/16	168/17
	175/6		175/7	175/9	175/10	175/11
		188/6	188/7	188/9	188/10	201/9
	201/10	201/11	201/12	201/13	201/14	201/15
	201/18	201/19	290/1	290/6		201/16
						201/17

Flur 7

Flurstücke	135/1	135/2	135/5	135/6	150/3			
	151/1	174	175/1	187/3	225/5			
	225/8	225/12	225/13	225/14	225/15	225/16	225/17	
	225/22	225/23	225/25	225/27	225/28	225/29	306/3	307

Flur 8

Flurstücke	2/1	14/23	14/25	15/3	15/5	88/1
	89/2	90/5	90/7	105	161/86	235/85
	239/15	244/88	248/88	250/87		

Vom Landesbetrieb ist vorgesehen, dass die örtlichen Vermessungsarbeiten durch das Ingenieurbüro CADWerkstatt GmbH im Januar und Februar bis Anfang März durchgeführt werden.

Diese vorbereitenden Vermessungsarbeiten werden hiermit bekannt gemacht. Die in den vorherigen Abschnitten benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Schilder, Wege, Entwässerungsanlagen, Gebäude, Grenzzeichen, Bäume, Einfriedungen, Ver-, Entsorgungs- und Telekommunikationsanlagen, usw. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke, teilweise eingefriedet, erforderlich.

Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, die nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um ggfs. notwendige Angleichungen vorzunehmen, Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch das von ihr beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarktet. Diese Vermarkungen werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Festpunkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarktet werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei einer dauerhaften Vermarkung auf Privatbesitz werden der/die Eigentümer und Nutzungsberechtigte vorab informiert. Ein Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen zum Vermessen und Vermarkung der Punkte kann notwendig sein, wird aber auf ein Minimum reduziert.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat der Gesetzgeber im **Saarländische Straßengesetz (SStrG)** die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach **§ 45 - Vorarbeiten - SStrG** zu dulden. Etwaige unmittelbare berechnete Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen (d. h. in Geld entschädigt). Diese sind dem Landesbetrieb unmittelbar anzuzeigen. Ansprechpartner hierfür sind zum einen der Fachbereich Bestand und Vermessung des Landesbetriebes für Straßenbau, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen, oder zum anderen die Straßenmeisterei (SM) Völklingen/Sulzbach.

Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird **nicht** über die Ausführung der geplanten Straßenbau- bzw. Umbaumaßnahme entschieden.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Duldungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb für Straßenbau, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.